

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 40

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 40

Organ
für
die Schweiz,
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIX.
Band

Direktion: **Senn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
Anserate 30 Cts. per einpaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 3. Januar 1924.

Wochenspruch: Es ist kein Pfad der Welt so steil, daß ihn nicht Blumen schmücken;
Nur das bleibt unser eignes Teil: daß wir sie pflücken.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 21. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Schweizer. Kreditanstalt für einen Umbau Bärengrasse 6, Z. 1; 2. S. Werhonic für ein Schlosserwerkstattgebäude Kilchbergstrasse 2, Z. 2; 3. J. Bär & Cie. für einen Holzschuppen an der projektierten Fellenbergstrasse, Z. 3; 4. C. Bianchi für zwei Einfamilienhäuser mit Einfriedung Trottenstrasse Nr. 31, 33, Z. 6; 5. J. Fehr für einen Umbau Universitätsstrasse 93, Z. 6; 6. F. W. Rueb für drei Wohnhäuser Derlikonerstrasse 1, 3, 5, Z. 6; 7. Baugesellschaft

Klus für 5 Einfamilienhäuser Klusstrasse 17, 25, Privatstrasse 11, 10, 12, Z. 7; 8. J. Burkart für 3 Einfamilienhäuser, je mit Autoremise und Einfriedung Heuelstrasse 7, 9, 11, Z. 7; 9. Dr. F. Ehrensperger für einen Umbau, ein Autoremisengebäude und eine Einfriedung Krähbühlstrasse 45, Z. 7; 10. J. Merz für ein Doppelwohnhaus Mylstrasse 133, Z. 7; 11. Pestalozzi & Schucan für ein Einfamilienhaus mit Autoremisenanbau und eine Einfriedung Bergstrasse 4, Z. 7.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 28. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Binell & Ehrsam für einen Umbau mit Autoreparaturwerkstatt Stampfenbachstrasse 12, Z. 1; 2. F. Tector für einen Umbau Gotthardstrasse 62, Z. 2; 3. B. Baumann für Abänderung der genehmigten Autoremise Sonneggstrasse Nr. 10, Z. 6; 4. W. Druey für ein Einfamilienhaus mit Ein-

stalt für einen Umbau Bärengrasse 6, Z. 1; 2. S. Werhonic für ein Schlosserwerkstattgebäude Kilchbergstrasse 2, Z. 2; 3. J. Bär & Cie. für einen Holzschuppen an der projektierten Fellenbergstrasse, Z. 3; 4. C. Bianchi für zwei Einfamilienhäuser mit Einfriedung Trottenstrasse Nr. 31, 33, Z. 6; 5. J. Fehr für einen Umbau Universitätsstrasse 93, Z. 6; 6. F. W. Rueb für drei Wohnhäuser Derlikonerstrasse 1, 3, 5, Z. 6; 7. Baugesellschaft

Zum Jahreswechsel

entbieten wir unseren werten Lesern und Mitarbeitern

herzlichen Glückwunsch.

Zürich-Müschikon.

Senn-Holdinghausen Erben
Fachblätter-Verlag.

friedung Hadlaubsteig 8, Z. 6; 5. F. Reiber für vier Einfamilienhäuser mit Einfriedung Trottenstraße 22—28, Z. 6; 6. M. Bänninger-Schütz für einen Schuppen Kreuzplatz 4, Z. 7; 7. Dolderbahn A.-G. für einen Umbau im Südostflügel des Hotel Dolder Kurhausstraße 65, Z. 7; 8. J. Müller für eine Autoremise Klossbachstraße Nr. 48, Z. 7; 9. E. Ott-Peter für ein Einfamilienhaus mit Einfriedung Krönlein-Privatstraße 4, Z. 7; 10. A. Toblers Erben für Abänderung des genehmigten Einfamilienhauses Zürichbergstraße 107 und eine Autoremise, Z. 7; 11. Gebr. Lechner für einen Umbau Weineggstraße 42, Z. 8; 12. A. Müller für Umbauten Weineggstraße 30, 32, 36, 38, 40 und Einfriedungen Weineggstraße 28, 30, 32, 36, 38, 40, 42, Z. 8.

Erweiterung des Zürcher Kunsthauses. Im Jahre 1910 ist das Zürcher Kunsthaus am Heimplatz dem Betrieb übergeben worden. Seither hat die Sammlung durch eigene Erwerbungen der Kunstgesellschaft, insbesondere aber durch hochherzige Schenkungen privater Gönner eine derartige Bereicherung erfahren, daß sich schon lange das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Kunsthauses geltend machte. Auch die Einbeziehung des Landoltshauses konnte die Raumnot nicht beheben; wertvolle Bestände der Sammlung müssen immer magaziniert werden, und auch die reiche araphische Sammlung und die Bibliothek können der Öffentlichkeit nicht im wünschenswerten Maße zugänglich gemacht werden. Die Vorarbeiten für den Erweiterungsbau, der auf Jahre hinaus die Raumbedürfnisse des Kunsthauses reichlich befriedigen würde, sind so weit gediehen, daß die Pläne in allen wesentlichen Teilen von den Behörden als ausführungsfähig anerkannt und genehmigt worden sind. Und was noch wichtiger ist: die Gesamtkostensumme im Betrage von 800,000 Fr. ist schon bis auf 75,000 Fr. beisammen. Bund, Kanton und Stadt haben zum Teil aus ihren Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit große Zuschüsse in Aussicht gestellt, wenn mit dem Bau innert kürzester Frist begonnen wird.

Eine neue Kolonie Einfamilienhäuschen. (Korr.) Der Wohnungsbedarf für die Weltstadt Zürich ist in steter Zunahme begriffen. Die Gemeinde baut ununterbrochen. Auch die Genossenschaften, die sich in außerordentlich großer Zahl gebildet haben, bemühen sich, den Bedarf zu decken, und doch ist keine Besserung zu verspüren. Den Bodenpreisen entsprechend dominiert unter den Neubauten das Mehrfamilienhaus. Umso erfreulicher ist es, wenn sich einzelne Genossenschaften und Architekten alle Mühe geben, das Einfamilienhaus beizubehalten und in den Vordergrund zu bringen. Es ist dies nirgends so nötig wie in Zürich. Einen Vorstoß nach dieser Richtung plant nun für den Platz Zürich Herr Architekt Hans Bernoulli von Basel, der bekanntlich in der letztern Stadt schon einige hundert Einfamilienhäuschen gebaut hat. In seinem neuesten Typ bringt er dem Hausvorplatz und dem Garten als dem erweiterten Wohnraume größte Aufmerksamkeit entgegen.

Als Bauplatz hat Herr Bernoulli einen zwischen der Zimmat und der Hardturmstraße im Industriequartier gegen Höngg gelegenen Platz gewählt in staubfreier ruhiger Lage. Vorläufig sind zirka 15 Häuschen in zwei Reihen und gegen Norden abgeschlossen geplant, mit freiem Zugang von der Hauptstraße und von dem längs der Zimmat sich hinziehenden Fischerweg aus. Die Häuschen enthalten im Erdgeschoß eine große Wohnstube, daran anschließend die Küche und das W.-C., und hinter diesen die Waschküche mit Bad. Im ersten Stock sind ein großes und zwei kleine Schlafzimmer vorhanden. Wände und Keller fehlen nicht.

Vor den Häuschen befindet sich ein großer Wohnhof als Spielplatz für die Kinder, geschützt vor den Autos

und Fuhrwerken etc. Hinter jedem Häuschen von der Küche aus zugänglich, findet sich ein sauber gepflasterter Arbeitsplatz und daran anschließend ein bestes Höschen, diesem folgt der Hausgarten von 5½ m Breite und 10 m Tiefe.

Die Anlage ist ideal und den Bedürfnissen des Einfamilienhausbewohners angepaßt und abgeläuscht.

Die Baukonstruktion ist die gewöhnliche: Stampfbeton, Backsteinmauerwerk, Doppeldach, tannene Riemenböden, eichene Treppen, Vorfenster, Kochofen, Gasherd, kupferner Waschherd, Badewanne etc. Wände tapeziert. Der Preis eines solchen Häuschens stellt sich auf 24,500 Franken, alles inbegriffen, ist also für Zürich wirklich annehmbar. Die Miete muß mit 1400 Fr. in Anschlag gebracht werden. Die Häuschen sind käuflich.

Wenn man bedenkt, daß zu diesem Preise in Zürich kaum mehr eine 3-Zimmerwohnung erhältlich ist, so muß das Beginnen von den Wohnungssuchenden und Eigenheimfreunden entschieden begrüßt werden.

Auf Juli 1924 sollen die Häuschen bezugsbereit sein. Diese 15 Häuschen wirken im Wohnungsbedarf allerdings nur wie ein Tropfen auf einen heißen Stein. Das Bemerkenswerteste an der ganzen Sache ist aber allem andern voran der billige Preis, es steht nichts im Wege, noch einige hundert dieser Häuschen zu bauen, wenn sie Anklang finden.

Die Profile für das neue Gymnasium in Bern sind laut „Bund“ nunmehr gesteckt. Sie verraten, daß es sich um eine große Gebäudeanlage handelt, deren Höhe jedoch die der umliegenden Gebäude nicht überragt. Das neue Gymnasium wird auf den Platz hinter dem Historischen Museum zu stehen kommen, der heute eine Art Ablagerungsstätte ist, und wird sich in seiner Breite von der Helvetiastraße bis zur Bernastrasse, in der Tiefe vom Thormannplatz bis ungefähr in die Hälfte des zwischen diesem und der Kirchenfeldstraße liegenden Platzes erstrecken. Das Gebäude der Fremdenpolizei bleibt unberührt.

Die Bauarbeiten für die Erweiterung des bernischen kantonalen Technikums in Biel werden nun laut „Bieler Tagbl.“ bald in Angriff genommen. Ursprünglich war ein Neubau auf der vom Staate Bern erworbenen Probstbesitzung projektiert. Heute ist dieses Projekt aufgegeben worden und vorgeesehen sind zwei Pavillonbauten, die vor die Flügel des Technikums gestellt werden. Im östlichen Pavillon wird die Uhrmacherschule untergebracht, im westlichen die mechanischen Werkstätten. Damit der Verkehr nach der Schützenasse reibungslos durchgeführt werden kann, wird der Garten vis-à-vis der Drahtseilbahn-Station erworben und zu einem Verkehrsplatz umgestaltet. In den nächsten Tagen werden die Bauarbeiten unter Fachleuten zur Konkurrenz ausgeschrieben, die Affolterbesitzung nach Neujahr abgeräumt, sodas Anfangs Februar mit den Grab- und Maurerarbeiten begonnen werden kann. Die Kosten sind auf 1,175,000 Franken veranschlagt, inklusive Umgebungsarbeiten und Mobilien. Längere Zeit hatte es den Anschein, als ob die Erweiterungsbauten überhaupt nicht ausgeführt werden. Der neue kantonale Baudirektor Herr Reaierungsrat Böfinger hat dann mit großer Energie die Verhandlungen zu Ende geführt und ihm verdanken wir es, daß mit den Bauarbeiten nach Neujahr begonnen werden kann.

Das neue Volkshaus in Klein-Basel. Neben den großen Neubauten, welche die Stadt Basel gegenwärtig ausführen läßt, wie das Elektrizitätswerk an der äußern Margarethenstraße, das Physikgebäude beim Klingelberg, die Erweiterungsbauten zum Frauenspital, beginnt ein anderer bedeutender Neubau sichtbare Gestalt anzunehmen: das „Volkshaus“ auf dem Burgvogteiareal. Anfangs

Juli v. J. konnte mit dem Abbruch der alten Burgvogtei, dem vorderen Teil an der oberen Rebasse, der Glashalle und dem Flügelgebäude längs dem Schafgässlein begonnen werden, während das Haus rechterhand vom alten Durchgang noch bis 1. Oktober den Mietern überlassen werden mußte. Seither ist auch dieser Restteil der Rebassfassade bis zum Kellerboden hinunter abgetragen worden.

Ende August konnte mit dem Neubau des Vorderhauses selbst begonnen werden, nachdem die Beton-, Maurer- und Steinhauerarbeiten der „Basler Baugesellschaft“ zur Ausführung übertragen waren. Dieser begonnene Neubau wird folgende Räume enthalten:

Im Erdgeschoß: Neben der breiten, durch Säulen flankierten Durchfahrt linkerhand: Ein großer Verkaufsladen für Kleiderstoffe (Allgemeiner Konsumverein beider Basel), ferner ein kleiner Bücherladen. Rechts von der Durchfahrt und im Flügelgebäude gegen die Strahm'sche Liegenschaft große, hohe und helle Restaurationsräume mit und solche ohne Alkoholauschank. An diese kommt die große Zentralküche zu liegen, mit Officeräumen, den weiteren notwendigen Nebenräumen, Gardemanger, Patisserie, Abwaschküche etc. und dem breiten Buffet für die Wirtschaft. Den Gästen werden im Kellergeschoß zwei geräumige Regelbahnen zur Verfügung stehen.

Im ersten Stockwerk: Die Sitzungszimmer für die verschiedenen Gewerkschaften und daran anschließend im Flügelgebäude der große, durch zwei Geschosse hindurchgehende Lesesaal mit Galerie. An den Lesesaal reiht sich der Arbeitsraum für den Bibliothekar und das reichlich bemessene Büchermagazin.

Im zweiten und dritten Stockwerk: Die zahlreichen Bureau für die Gewerkschaften und Genossenschaften, ferner die geräumige Wohnung des Verwalters der neuen Burgvogtei.

Im vierten Stockwerk: Die Schlafräume für das Wirtschaftspersonal, eine Abwärtswohnung, im Flügelgebäude die große Waschküche mit Bügelzimmer, ferner eine große Terrasse in direkter Verbindung mit der Waschküche.

Die Fassade des Neubaus an der Rebasse hat eine Breitenfront von 33 m.

Der neue Saalbau. Der große, bestehende Burgvogteisaal, aus den 1860er Jahren stammend, wird im großen und ganzen erhalten bleiben. Da er aber für die geselligen Bedürfnisse einer Stadt von der Bedeutung Basels viel zu klein geworden, wird er durch den Anbau von neuen Versammlungssälen vergrößert werden, die in Verbindung mit ihm verwendet werden können. Die Lösung der schwierigen Aufgabe für den Architekten, auf dem relativ kleinen Terrain zwischen dem alten Burgvogteisaal und dem Vordergebäude an der Rebasse einen neuen Saal mit 340 Sitzplätzen in unmittelbarer Verbindung mit dem Galeriegeschoß des bestehenden großen Saales und eines daran anstoßenden mit 160 Sitzen zu erstellen, kann als eine sehr glückliche bezeichnet werden. Die Vereine Basels erhalten dadurch den so sehr erwünschten Zuwachs für Abhaltung geselliger Anlässe und Vereinsversammlungen. Der neue Saalbau der Burgvogtei erhält seinen Hauptzugang von der Rebasse her durch den Hof in die Vorhalle, mit anschließenden großen Garderoberräumen. Breite doppelseitige Treppenanlagen führen auf den Außenseiten zu den beiden neuen Sälen, die in unmittelbarer Verbindung mit dem großen Burgvogteisaal, das heißt seinem Galeriegeschoß stehen. Im zweiten Stock des Saalbaues konnten noch zwei kleinere Säle mit 140 und 80 Sitzen untergebracht werden. Eine große Verbesserung gegen früher ist der einheitliche Restaurationsbetrieb bei großen Anlässen, wie Fastnacht usw., von der großen Küche im Erdgeschoß, die in direkte Ver-

bindung mit den neuen Officeräumen des Burgvogteisaales und durch Aufzüge mit den Officen der neuen Säle im ersten Stock gebracht wird.

Die Toilettenräume sind ausgiebig vorhanden. Die Seite an der Utengasse dient nur als Notausgang.

Die Bauarbeiten werden mit großer Beschleunigung betrieben, so daß man hofft, die Vorderbauten mit Restaurants im Oktober 1924, den Saalbau bis Winteranfang desselben Jahres fertig zu bringen.

Ueber die Renovation der Kirche Staufberg (Aargau) berichtet das „Aarg. Tagbl.“: Mit einem erfreulichen Mehr hat seinerzeit die Kirchengemeinde Staufberg eine teilweise Innenrenovation unserer so schön gelegenen Kirche beschlossen. Vor allem war ein neuer Verputz und Neuanstrich der Innenwände nötig, ferner Reparaturen von Seitengeräten, sowie ein Neuanstrich der Vorderhallendecke und Pfosten. Die Kirchenpflege hat für diese Arbeiten einen trefflichen Berater in Herrn Kunstmaler Burkhardt aus Basel zugezogen und unter guter Leitung von Herrn Urech, Bauführer, Lenzburg, haben tüchtige Maurer, Schreiner und Maler aus der Kirchengemeinde die Arbeiten zu harmonischer Vollendung gebracht. Mit gut gewählter Farbenmischung und einfachen Dekorationen haben Künstler und Arbeiter es verstanden, die wohlthuenden Wirkungen der gotischen Bauart, sowie die kostbaren, einzig schönen alten Glasmalereien recht eindrucksvoll zu gestalten.

Mit diesen notwendigen Verbesserungen ist nun endlich auch die längst ersehnte, auf freiwilligem Wege finanzierte elektrische Beleuchtung des Gotteshauses erstellt worden. Auch hiefür hat der feine Kunstsinns Burkhardt das Schönste vom Schönen ausermählen lassen. Wer die prächtigen Leuchter sieht, ist voll befriedigt über die gute Lösung.

Bautätigkeit in Aarau. Im Laufe des Jahres 1923 sind in der Stadt Aarau 101 Neubauten oder größere Umbauten in Angriff genommen worden. In 58 Wohnhäusern wurden insgesamt 89 neue Wohnungen geschaffen.

Bauliches aus Adorf (Thurgau). In diesen Tagen wird hier mit dem Neubau des Postgebäudes durch die Bürgergemeinde begonnen. Der Kostenvoranschlag



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK- & PRÄGE BEZÖGEN, ROLLE, VERKANT, BEBOHRT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDRÜCKEREI
BLANKE STAHLWELLEN, KOPFTRÄGER UND ALU. DRÜCKW.
BLANKGEWALTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300% BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GRÖSSE ANFORDERUNGEN KÖNNEN LIEFERUNGSGEBIETEN WERDEN

lautet auf zirka 130,000 Fr. — Ein auswärtiges Konsortium gibt sich alle Mühe, die ehemalige Rotfarb käuflich zu erwerben. Dasselbe soll beabsichtigen, in den Lokaltäten eine Schuhfabrik einzurichten.

Sind die technischen Betriebe einer Gemeinde unter allen Umständen anschlusspflichtig?

(Korrespondenz.)

Diese wichtige Frage ist wohl in allen Gemeinden, die technische Betriebe (Gas, Wasser, Elektrizität) besitzen, schon praktisch erwogen, aber unseres Wissens noch von keiner administrativen oder richterlichen Behörde entschieden worden. Jüngst war der Regierungsrat des Kantons St. Gallen genötigt, hinsichtlich der städtischen Wasserversorgung St. Gallen einen Entscheid zu fällen. Es ist hierüber folgendes bekannt geworden:

Die Stadt St. Gallen unterhält verschiedene öffentliche gewerbliche Betriebe, die Trambahn, ein Elektrizitätswerk, ein Gaswerk und eine Trinkwasserversorgung. Sie sind zusammengefasst in den sogenannten „technischen Betrieben“ und bilden eine besondere Abteilung der Gemeindeverwaltung. Das Gaswerk und die Wasserversorgung wiederum sind unter dem Namen „Gas- und Wasserwerke“ als eigener Betrieb organisiert. Im Laufe der letzten Jahre wurde das Wasserversorgungsnetz in bestimmter Richtung erweitert, wobei in verschiedenen Straßen neue Haupt-(Verteil-)leitungen erstellt wurden. Der Eigentümer eines an einer Privatstrasse zirka 400 Meter von einer neu erstellten Verteilleitung entfernt gelegenen Grundstückes verlangte nun, daß letzteres ebenfalls an die städtische Wasserversorgung angeschlossen werde. Der Stadtrat erklärte sich hiezu bereit, jedoch unter der Bedingung, daß der Gesuchsteller das Durchleitungsrecht durch den dazwischen liegenden fremden Boden erwerbe und die auf rund 7500 Franken veranschlagten Kosten der erforderlichen Zweigleitung auf sich nehme. Dieses Ansinnen wies der Grundeigentümer von sich, indem er beim Regierungsrat Rekurs erhob und hiebei das Begehren stellte, die Stadt St. Gallen sei zu verpflichten, den verlangten Anschluß auf ihre eigenen Kosten zu erstellen. Zur Begründung dieses Begehrens machte der Rekurrent im wesentlichen geltend, daß die Trinkwasserversorgung eine der Gemeinde ausdrücklich übertragene öffentliche Aufgabe bilde, weshalb ihr der Charakter einer öffentlichen Anstalt zukomme, für deren Benützung jedem Gemeindeeinwohner ein Rechtsanspruch zustehe. Die Weigerung des Stadtrates, die rekurrentische Liegenschaft auf Kosten der Stadt an das stehende Trinkwasserversorgungsnetz anzuschließen, bedeute daher eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Die Vorschrift im städtischen Wasserabgaberegulativ, wonach der Abonnent die Kosten der Zuleitung von der Hauptleitung bis zur Eigentumsgrenze zu übernehmen habe, sei willkürlich und widerspreche dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. Es sei selbstverständlich, daß sich kein Gemeinwesen der ihm obliegenden Pflichten mit der Begründung entziehen könne, es würde dadurch finanziell zu stark in Anspruch genommen.

Der Regierungsrat hat auf Grund folgender Erwägungen den Rekurs abgewiesen und damit den Standpunkt des Stadtrates gutgeheissen:

1. Dem Rekurrenten ist darin zuzustimmen, daß die Gas- und Wasserwerke der Stadt St. Gallen, welchen die Trinkwasserversorgung obliegt, eine öffentliche Anstalt bilden. Dagegen steht offenbar — was übrigens für die Entscheidung des vorliegenden Streitess irrelevant ist — keine selbständige, das heißt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete, öffentliche Anstalt in Frage, son-

dern eine Anstalt, die lediglich einen Zweig der Gemeindeverwaltung, also kein eigenes Rechtsobjekt, bildet (Art. 40 und 50 der Gemeindeordnung).

2. Unrichtig ist auch, daß jedem Gemeindeeinwohner eo ipso ein Rechtsanspruch auf die Benützung der Gemeindeanstalten zustehe. Ein derartiges Individualrecht, das kraft eines allgemein gültigen Rechtsaktes bestünde, existiert nicht. Im Gegenteil ist zu sagen, daß, wenn eine öffentliche Anstalt, die den Bürgern Nutzungen gewährt, ein gewerbliches Unternehmen ist, was bei einer Wasserversorgung, einem Gas- oder Elektrizitätswerk ohne Zweifel zutrifft, der Eigentümer dieser Anstalt (Staat oder Gemeinde) grundsätzlich die Möglichkeit hat, frei zu bestimmen, mit welchen Personen er Verträge über die Benützung der Anstalt abschließen will. Beliebt es dem Eigentümer, die Nutzungen seiner Anstalt bestimmten Personen nicht zukommen zu lassen, so kann ihn grundsätzlich niemand daran hindern (Fleiner, Institutionen, 3. Auflage, Seite 312/313). Wie für einen privaten Gewerbebetrieb, besteht auch für einen öffentlichen prinzipiell kein Kontrahierungszwang. Diese Freiheit ist indessen mit Rücksicht auf die besondern Zwecke, welchen die Anstalt zu dienen hat, in vielen Fällen durch Rechtsvorschriften beschränkt. Das öffentliche Wohl, in dessen Interesse eine öffentliche Anstalt gegebenenfalls zu wirken hat, verlangt unter Umständen eine gewisse Gebundenheit der Anstalt in bezug auf die Zulassung zu ihrer Benützung. Das objektive Recht setzt in diesen Fällen die Voraussetzungen fest, bei deren Vorhandensein die Nutzungen gewährt werden dürfen und müssen. Im Rahmen dieser Vorschriften besteht alsdann für die Anstalt eine rechtliche Gebundenheit. Diese gibt dem Bürger einen öffentlich-rechtlichen vorbehaltlosen oder an gewisse Bedingungen geknüpften Anspruch auf die Zulassung zur Benützung, sei es als eigentliches subjektives Recht, sei es als bloßer Anspruch auf Gesetzesvollziehung durch die Organe der Anstalt.

3. In bezug auf die Festsetzung der Zulassungs- und Benützungsbedingungen erscheint der Eigentümer einer öffentlichen Anstalt, die Fürsorgezwecken dient und vom öffentlichen Recht beherrscht wird, allerdings nicht völlig frei. Darin besteht der Unterschied gegenüber dem rein privaten Gewerbe. Der Eigentümer ist in bezug auf die Festsetzung der fraglichen Bedingungen an die Schranken von Artikel 4 der Bundesverfassung, der den Grundsatz der Rechtsgleichheit aufstellt, gebunden. Auf diesen Grundsatz beruft sich denn auch der Rekurrent, wenn er verlangt, daß die Stadt St. Gallen seine Liegenschaft, wie andere, auf Kosten des Gemeinwesens an das Trinkwasserversorgungsnetz anschließen. Damit legt er indessen dem Begriff der Rechtsgleichheit eine durchaus unzutreffende Bedeutung zu. Gleichheit vor dem Gesetze bedeutet nicht gleiche rechtliche Behandlung von Ungleichen, sondern sie verlangt vielmehr, daß gewisse erhebliche Unterschiede zwischen den tatsächlichen Verhältnissen auch im Recht Berücksichtigung finden; denn die gleiche Behandlung von Ungleichen würde ja ihrerseits selbst wieder zur Ungerechtigkeit (Fleiner, Bundesstaatsrecht, Seite 282). Sobald die tatsächlichen Verumstände andere sind, ist auch eine ungleiche Behandlung zulässig.

4. Es entsteht nunmehr zunächst die Frage, ob die Weigerung des Stadtrates, die rekurrentische Liegenschaft auf Kosten der Wasserwerke an die bestehende, zirka 400 Meter von ihr entfernte Hauptleitung anzuschließen, auf Grund der über die Zulassung zur Benützung der Wasserwerke aufgestellten Vorschriften rechtlich zulässig sei oder nicht. Bejahendensfalls ist alsdann zu untersuchen, ob diese Vorschriften vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit standhalten.

a) Darüber, wohin und gegebenenfalls unter welchen